Handelsblatt
DIENSTAG, 22. FEBRUAR 2022, NR. 37

Sinnvolle Alternative

Die geplante Rechtsform der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ würde die Wirtschaft bereichern, meint **Florian Toncar.**

imago images/photothek [M]

Der Koalitionsvertrag mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zeigt, dass die Ampel aus SPD, Grünen und FDP Deutschland voranbringen will. Die FDP versteht ihre Rolle als Vertreterin der bürgerlichen Mitte, die dafür sorgt, die Bundesrepublik in Bewegung zu bringen und den Reformstau aufzulösen. Als Beispiel möge ein Punkt des Koalitionsvertrags dienen, für den ich mich seit Jahren persönlich einsetze: die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“, eine neue Rechtsform für Unternehmen.

Es ist gut, dass wir diese Rechtsform im Koalitionsvertrag verankern konnten, denn eine moderne und liberale Wirtschaft braucht passende Rechtsformen. Der Bedarf an neuen Lösungen für Mittelstand und Start-ups ist nachgewiesen, die Zeit drängt. Denn auch unternehmerische Bedürfnisse ändern sich, das Recht sollte dem Rechnung tragen. Die neue „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ hat unter Juristen und in der Öffentlichkeit bereits eine leidenschaftliche Debatte entfacht. Das ist gerade aus liberaler Sicht zu befürworten, denn bei der Rechtsform geht es um unternehmerische Unabhängigkeit, die Voraussetzung für gesunden Wettbewerb.

An der vorgeschlagenen Rechtsform kann man sich natürlich auch reiben. Es sind insbesondere drei Einwände, die gegen die Idee vorgebracht werden. Was ist von ihnen zu halten? Zunächst wird eingewandt, dass sich die Grundsätze der neuen Rechtsform – Vermögensbindung und Selbstbestimmung – auch in bereits existierenden Stiftungsmodellen verwirklichen lassen. Das ist insofern ein valider Punkt, als der Rahmen vorhandener Rechtsformen voll ausgenutzt werden sollte. Allerdings kommen Stiftungsmodelle für die meisten Unternehmen nicht infrage – sie erfordern komplexe mehrstöckige Strukturen, die die finanzielle Sicherung der Stiftung garantieren müssen.

Für große Unternehmen wie Bosch mag dies passend sein, für Mittelständler und Start-ups sind solche Strukturen aber zu aufwendig. Das erklärt, warum 72 Prozent der Familienunternehmen laut einer repräsentativen Allensbach-Umfrage die Einführung einer neuen Rechtsform begrüßen und sich inzwischen auch eine ganze Bewegung von Gründerinnen und Gründern für die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einsetzt. Außerdem ist die Rechtsform der Stiftung zu anderen Zwecken entwickelt worden: um dauerhaft festzulegen, was dem Willen des Stifters zufolge mit dem Vermögen und Eigentum nach seinem Tod geschehen soll.

Dieser zentrale Punkt leistet im Stiftungssektor wertvolle Dienste – kann aber in Konflikt mit dem Gedanken des freien Unternehmertums geraten. Hinzu kommt, dass die überwiegende Mehrheit der Unternehmer – laut Allensbach-Umfrage 82 Prozent – im Sinne von Identifikation und Motivation direkt Anteile an ihrem Unternehmen halten will. Diesen Wunsch erfüllt die neue Rechtsform, nicht aber eine Stiftungslösung. Und warum sollte man das Stiftungsrecht, das für andere Zwecke geschaffen wurde, so lange verbiegen, bis es unternehmerische Bedürfnisse erfüllt?

Eine neue Rechtsform zu schaffen erscheint da zielführender. Ein weiterer Einwand gegen die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ besteht darin, dass sie Vermögen auf ewig binde, allein sich selbst diene und damit einer ordnungspolitisch bedenklichen Selbstzwecklogik folge. So kritisiert etwa der Finanzwissenschaftler Michael Eilfort, die neue Rechtsform wolle „Strukturen, auch Namen, erhalten“, dabei müsse unternehmerisches Kapital doch „beweglich bleiben“. Diese Beweglichkeit ist aus liberaler Sicht nur zu unterstützen.

Sie ist aber durch die neue Rechtsform auch nicht gefährdet. Unabänderlich wäre ja nur das Prinzip, dass Gesellschafter keine Gewinne und Vermögen entnehmen können und auch Angestellte und Geldgeber nicht unangemessen vom Erfolg der Gesellschaft profitieren dürfen. Davon abgesehen bleibt das Unternehmensvermögen vollständig beweglich: Maschinen und Ausrüstung können verkauft, Erlöse reinvestiert oder gespendet werden. Eine unternehmerische Neuausrichtung wäre genauso realisierbar wie der Abfluss des Vermögens durch gemeinnützige Spenden.

Die jeweiligen Unternehmer sind frei, das Unternehmen in ihrem Sinne zu gestalten, sie können es sogar auflösen. Die Kritik, das Vermögen werde aufgrund der Vermögensbindung verewigt, unbeweglich und unfrei, trifft also nicht zu. Stattdessen bleiben alle Freiheiten zu investivem Gebrauch gewahrt. Es handelt sich um freies Unternehmertum, nicht um eine Anhäufung zum Selbstzweck. Und die Freiheit, sein Eigentum in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ zu überführen, sollte jeder Unternehmer für sich in Anspruch nehmen können.

Der Staat muss Sorge dafür tragen, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, denn die Verfügungsfreiheit und Expertise der Unternehmer haben aus liberaler Sicht einen hohen Stellenwert. Darauf zielt die neue Rechtsform, und sie stärkt damit die Privatautonomie. Der dritte Einwand lautet, die neue Rechtsform sei ein Steuersparmodell, weil keine Gewinne ausgeschüttet werden, wodurch zwar Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anfielen, aber keine Kapitalertragsteuer. Überdies werde die Erbschaftsteuer umgangen. Doch auch diese Kritik ist nicht überzeugend.

> Die Kritik, das Vermögen werde aufgrund der Vermögensbindung verewigt, unbeweglich und unfrei, trifft nicht zu. Stattdessen bleiben alle Freiheiten zu investivem Gebrauch gewahrt.

In der laufenden Besteuerung würde eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ behandelt wie jede andere Kapitalgesellschaft auch – nicht ausgeschüttete Gewinne sind schließlich immer nur körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Das ist auch angemessen, denn bei Ausschüttungen wird die Gewinnentnahme natürlicher Personen besteuert – findet diese nicht statt, entfällt auch die Besteuerung. Und mit Blick auf die Erbschaftsteuer wird es ebenfalls keine Privilegierung der neuen Rechtsform geben. Sie unterliegt ohne Ausnahme den gängigen Regeln und wird bei Weitergabe besteuert, adäquat zum Wert der Anteile.

Diese haben einen geringeren Marktwert, da keine Gewinn- und Vermögensrechte mit ihnen verbunden sind, ähnlich wie es bei Genossenschaftsanteilen der Fall ist. Eine steuerliche Bevorzugung der neuen Rechtsform ist also nicht ersichtlich – und darüber hinaus durch den Koalitionsvertrag auch ausdrücklich ausgeschlossen worden. Die Forderung nach einer neuen Rechtsform reagiert auf einen vorhandenen unternehmerischen Bedarf, der weder etwas mit Verewigung oder steuerlicher Bevorteilung zu tun hat, noch das Ziel verfolgt, die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ als „moralisch besser“ aufzuladen und über traditionelle gewinnorientierte Unternehmen zu stellen.

Vielmehr sind Unternehmer, die eine Gesellschaft ohne Ausschüttungen von Gewinnen gründen wollen, momentan in ihrer Freiheit eingeschränkt. Das sollte sich ändern, damit auch ein solches Unternehmensverständnis ohne unnötige Hindernisse Wirklichkeit werden kann. Selbstverständlich wird auch eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ in der Sozialen Marktwirtschaft im Wettbewerb bestehen müssen. Das dürfte, wie überall in der Wirtschaft, mal besser gelingen und mal weniger gut. Aber die Chance dazu, es auszuprobieren, sollten wir in jedem Fall schaffen.

Der Autor

Florian Toncar ist Bundestagsabgeordneter und Mitglied des FDP-Bundesvorstands.

© Handelsblatt Media Group GmbH & Co. KG. Alle Rechte vorbehalten. Zum Erwerb weitergehender Rechte wenden Sie sich bitte an nutzungsrechte@handelsblattgroup.com